

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Hans – Wendt – Stiftung, Am Lehester Deich 17 – 21, 28357 Bremen

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 78 b SGB VIII

geschlossen.

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII für die Hans – Wendt - Stiftung, Am Lehester Deich 17 – 19, 28357 (Einrichtungsträger) auf der Grundlage der beiliegenden Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage 2 (Berechnungsbogen).

2. Leistung/Zielgruppenschwerpunkt

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Absatz 1 SGB VIII sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

3. Entgelt

Ab dem 01. Januar 2018 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen bzw. die Höhe der Fachleistungsstunde

€ 56,71 pro Fachleistungsstunde.

Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 und dem beigefügten Berechnungsschema Anlage 2 zu entnehmen.

Mit den Stundensätzen sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Fallkonferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentation etc.) und die Zeiten für Abwesenheit infolge von Urlaub/Krankheit refinanziert.

Die Fachleistungsstunde ist in der o.g. Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus noch die maßnahmebezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination, Dokumentation abschließend refinanziert sind.

Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht 2017/2018 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmalig zum 31. März 2019 zugeht und das Berichtsraster der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII vom 13.03.2009 Anwendung findet.

5. Vereinbarungszeitraum

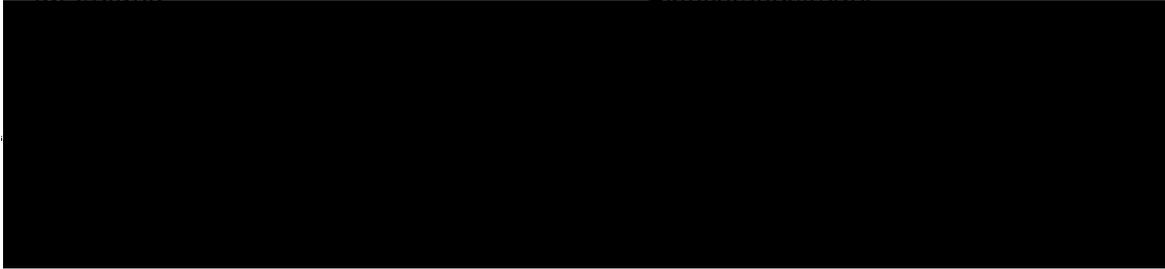
Diese Vereinbarung beginnt am 01. Januar 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen, 18. Juni 2018

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlagen